

gesammelt werden, wenn der Herausgeber einen biographischen, ästhetischen oder literarhistorischen Rahmen herumzieht.

Bei solcher Gefahr würde doch die Fassung des ursprünglichen Entwurfs vorzuziehen sein, welche in ihrem weitläufigen Detail dem Ermessen des Richters wenigstens die richtigen Gesichtspunkte für das Maß freien Druckes gibt.

Nach den Anträgen zu demselben §. ist sub b) nicht als Nachdruck anzusehen:

der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, sofern nicht an der Spitze der Artikel der Abdruck untersagt ist.

Diese Bestimmung würde Zeitungen, Wochen-, Monats- und Vierteljahrsschriften in die neue, unbequeme und zur Zeit in unserer periodischen Literatur unerhörte Lage setzen, bei jedem oder doch bei der großen Mehrzahl der Artikel in besonderer Bemerkung den Abdruck verbieten zu müssen. Sie werden dazu gezwungen, weil durch die obige Bestimmung wieder ein massenhafter Nachdruck gestattet und darum ihre Existenz gefährdet würde. Zunächst die der Zeitschriften. Die Artikel, welche sie bringen, unterscheiden sich von denen der Tageszeitungen in der Regel nicht nur durch größere Länge, auch durch stärkeres Hervortreten origineller Auffassung einer Autorenpersönlichkeit. Es ist deshalb bei der Mehrzahl derselben gebräuchlich, daß die Urheber zeichnen. Die periodischen Schriften in Deutschland, gelehrte, politische, welche nicht auf die Unterhaltung und Belehrung eines großen Publicums berechnet sind, stehen ohnedies in der großen Mehrzahl in schwieriger Lage. Dieser ganze Theil unserer periodischen Literatur ist durch Ungunst der Verhältnisse gegenüber den französischen und englischen Wochen- und Revuen zurückgehalten worden, und es wäre nicht gütig, wenn man ihnen durch Anfügung eines Zwanges ihre Wirksamkeit erschweren wollte.

Auch wäre das Vorsetzen des Abdruckverbotes eine lästige Beeinträchtigung der erlaubten Benutzung. Wie unerwünscht dem Herausgeber der preussischen Jahrbücher, der historisch-politischen Blätter u. s. w., der wörtliche Abdruck eines ganzen Artikels in anderen Zeitschriften sein müßte, ebenso willkommen wird ihm in den meisten Fällen ein Hervorheben einzelner Stellen in anderen Blättern sein, weil dadurch die Wirkung des Artikels wesentlich gefördert werden kann.

Bei den politischen Zeitungen hat zur Zeit der Nachdruck ihrer Mittheilungen durch andere Blätter bereits jede für das Publicum wünschenswerthe Ausdehnung. Auch sie bringen außer Leitartikeln eine Fülle selbständiger Aufsätze, die zum Theil mit Namen gezeichnet sind. Wird der Nachdruck derselben straflos, so muß die Schädigung ihres Absatzes ihr kräftiges Ausblühen wesentlich beeinträchtigen. Auch ihnen ist die Vorsetzung eines Verbotes aus den angeführten Gründen ein neuer und lästiger Zwang. Deshalb würde sich hier empfehlen, die betreffenden Bestimmungen des Regierungsentwurfes wiederherzustellen.

Ferner aber würde es billig sein, den in den Anträgen der Commission gestrichenen letzten Satz desselben Paragraphen wiederherzustellen:

Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

Die Gründe dafür sind in den Motiven des Entwurfs bereits dargelegt. Die Sammlung der Reden einer politischen Persönlichkeit hat in erster Linie die Tendenz und Wirkung, den Charakter des Mannes und seinen geistigen Inhalt darzustellen. Eine solche Vorführung der Persönlichkeit, wenn sie allein oder vorzugsweise durch die Worte derselben geschieht, kann nur unter der Voraussetzung berechtigt sein, daß diese Worte Authenticität haben oder daß der Redner selbst sich des Rechtes begeben hat, seine geistige Arbeit dem lesenden Publicum vorzuführen.

Bei §. 7. ist in den Anträgen der Commission nach den Worten: Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck,

Passus a) des Entwurfs:

wenn von einem Werke, welches zuerst in einer todten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; getilgt worden.

Ein Auslassen dieser Bestimmung würde das Interesse der deutschen Gelehrten ernsthaft schädigen. Die internationale Sprache des Gelehrtenverkehrs ist das Latein; alljährlich erscheint in dieser Sprache eine nicht unbedeutende Zahl von Büchern und Abhandlungen, nicht nur Universitäts- und akademische Schriften, nicht nur umfangreiche Einleitungen und Abhandlungen vor den — nicht geschützten — Ausgaben der Classiker, auch Werke anderer Wissenschaften, in denen Resultate ernster Forschung zu schnellem Gemeingut der Gelehrten aller Culturvölker werden sollen. Nicht wenige der berühmtesten Philologen Deutschlands: F. A. Wolf, G. Hermann, Lobeck haben sich gern oder fast ausschließlich der lateinischen Sprache bedient, wesentlich dadurch wird die maßgebende Bedeutung vermittelt, welche unsere wissenschaftliche Forschung bei Italienern, Franzosen, Engländern genießt. Es kann nicht die Absicht der Gesetzgebung sein, in diesen internationalen Verkehr stiller Gelehrten, auf welchem zur Zeit noch ein gutes Stück deutschen Selbstgefühls ruht, störend einzugreifen, und der Reichstag wird nicht unsere Gelehrten zwingen wollen, deutsch zu schreiben, indem er ihre lateinischen Arbeiten für vogelfrei erklärt und Originalwerken in lateinischer Sprache den Schutz nimmt, welchen jede Uebersetzung derselben genießt.

Denn für diesen lateinisch geschriebenen Theil unserer Literatur ist das alinea b) bewilligte Recht, sich die Uebersetzung auf dem Titelblatt u. s. w. vorbehalten zu dürfen, gar nicht verwendbar. Eine Uebersetzung ins Deutsche müßte binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen sein. Es wäre unthunlich, unserer Wissenschaft einen solchen Zwang aufzulegen. In sehr vielen Fällen wird den Gelehrten das Pflichtgefühl verhindern. Wenn er bei einer Akademie oder gelehrten Gesellschaft, oder wenn er zu neuer Ausgabe eines Classikers eine Abhandlung in lateinischer Sprache geschrieben hat, so würde er durch eine in Jahresfrist folgende deutsche Ausgabe seiner Gesellschaft oder seinem Verleger einen Theil der Ehre und des Ertrages nehmen. Zuverlässig liegt dem Gelehrten selbst am Herzen, den Gewinn seiner Forschungen den Landsleuten in zusammenhängender Darstellung und deutscher Sprache vorzulegen. Dazu brauchen seine Untersuchungen eine gewisse Reife und einen Abschluß, der sich nicht in einem oder wenigen Jahren erreichen läßt. Unterdeß bezeichnet er in seinen lateinischen Abhandlungen den augenblicklichen Stand seiner Untersuchungen, damit diese den Gleichstrebenden vorläufig zu gute kommen; es wäre sehr hart, wenn ihm der Mangel eines Urheberrechts gegenüber einer räuberischen Uebersetzung, die jeder Student anfertigen kann, die Möglichkeit raubte, selbst zu gelegener Zeit, ungehindert durch fremde Industrie, über die Popularisirung seiner Arbeiten zu disponiren.

Es ist sehr erfreulich, daß die Commission sich enthalten hat, an §. 8. der Regierungs-Vorlage „Schutzfrist des Autorrechts“ zu ändern. Das angekündigte Amendement zu §. 8. wäre keine Verbesserung des Entwurfs, zunächst weil dasselbe jedem einzelnen Werke eines Autors seine besondere Schutzfrist zu Theil werden läßt. In den verhältnißmäßig wenigen Fällen, in denen nach dem Tode eines Autors seine Werke noch Gegenstand kräftiger Wirksamkeit sind, wird es im höchsten Interesse der Hinterbliebenen d. h. seiner Rechtsnachfolger liegen, dieselben gesammelt oder theilweise herauszugeben. Auch die Nation hat dann das Verlangen, ein Gesamtbild seines geistigen Lebens vor sich zu sehen. Ein solches Zusammenfassen der literarischen Pro-